

Vereinbarung
zur
KV-eigenen und KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) einer Betriebskrankenkasse (BKK)
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19
30173 Hannover**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BKK Landesverband Mitte und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bei Teilnahme eines Versicherten einer Betriebskrankenkasse (nachfolgend BKK genannt) mit Wohnort Berlin:
1. an einem der folgenden Verträge zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V in Berlin:
 - a) Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V zwischen der beigetretenen Betriebskrankenkasse und dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG) vom 01.08.2014 (HzV-Vertrag BKK mit dem BDA/HÄVG)
 - b) Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V zwischen der beigetretenen Betriebskrankenkasse und dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG) vom 26.11.2014 (HzV-Vertrag BKK mit dem BDA/HÄVG).
 2. an einem der folgenden Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V (HZV-Vertrag), den die BKK in dem jeweils nachfolgenden KV-Bezirk geschlossen hat (KV-übergreifende Bereinigung):
 - a) Verträge in den KV-Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig Holstein, Hamburg, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe, Thüringen, Niedersachsen (ab 2/2018).
 3. an einem Vertrag über eine besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V,
 - a) Vertrag zur Besonderen Versorgung in der Gastroenterologie („BV-Vertrag CED“) zwischen der spectrumK GmbH und der Versorgungslandschaft Gastroenterologie GmbH, den die BKK in dem jeweils nachfolgend genannten KV Bezirk geschlossen hat (KV-eigene und KV-übergreifende Bereinigung): Berlin (ab 2/2018).

- (2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31.08.2017 in der jeweils aktuellen Fassung, - im Folgenden „Bereinigungsbeschluss“ genannt - Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Dieser Vertrag gilt für weitere Selektivverträge einer BKK, wenn die Vertragspartner dies mit der folgenden Frist vor Beginn des Bereinigungsquartals vereinbaren:
 - bei einem Selektivvertrag mit einem auf Dauer angelegten Versorgungsauftrag entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Vertrages bzw. Nr. 5 des o.g. Bereinigungsbeschlusses 12 Wochen vorher,
 - bei einem Selektivvertrag mit einer situativen Einschreibung entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieses Vertrages bzw. Nr. 6 des o.g. Bereinigungsvertrages 10 Wochen vorher.
- (4) Die BKK stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung. Die Anlage 1 dieses Vertrages ist der KV Berlin von dem BKK Landesverband Mitte bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die teilnehmende BKK hat die KV Berlin über die Kündigung eines Selektivvertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kündigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Selektivvertrages zu bereinigenden Leistungen inkl. Suffices und Höchstwertziffern sind im Bereinigungsziffernkranz entsprechend Satzart L03 und im NVI-Ziffernkranz entsprechend Satzart L08 (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Bereinigung erfolgt für an den in § 1 genannten HzV-Verträgen teilnehmende BKK-Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte. Leistungen von Fachärzten für Frauenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 15, 16, 17 und 18) und Fachärzten für Augenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 05) einschließlich der von diesen beiden Fachgruppen veranlassten Laborleistungen nach dem Bereinigungsziffernkranz werden abweichend von Satz 1 nicht bereinigt.
- (3) Der Vertrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.1 hat einen Versorgungsauftrag, der entsprechend Nr. 6 B) Bereinigungsbeschluss eine auf Dauer ausgelegte Versorgung der Selektivvertragsteilnehmer mit den definierten Leistungen innerhalb des Selektivvertrages umfasst, wobei sich die Teilnehmer situativ in den Selektivvertrag einschreiben und in der Regel, unabhängig vom Ausmaß ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme, dauerhaft eingeschrieben haben. Entsprechend erfolgt die Bereinigung gemäß Nr. 6.2 des Bereinigungsbeschlusses.
- (4) Es werden keine Leistungen der Scheinart (EFN Art Inanspruchnahme) N (entspricht KV Scheinuntergruppe 41 und 43) bereinigt.
- (5) Eine KV-übergreifende Bereinigung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn Versicherte einer Betriebskrankenkasse mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin (Wohnort-KV) an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Ver-

einigung (Vertrags-KV) teilnehmen und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in der KV Berlin vorgenommen wird.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die jeweilige BKK teilt schriftlich spätestens 12 Wochen bzw. in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 10 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe ihrer VKNR, des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Selektivvertrages sowie der Vertrags- und Einschreibearbeit mit. Die KV Berlin übermittelt sodann der BKK die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten für die Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin.
- (2) Die BKK liefert an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals für das jeweilige zu bereinigende Quartal die Datensätze gemäß Bereinigungsbeschluss. Diese Datensätze sind, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der BKK keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der BKK wird in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin und die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes auch bei Ärzten, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, von der BKK mitzuliefern. Dabei werden nur Leistungsbedarfe aus dem Vorjahresquartal berücksichtigt, sofern der Neueinschreiber in diesem Vorjahresquartal durchgängig bei der Krankenkasse mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin versichert war. Durchgängig bei der jeweiligen Krankenkasse versichert sind Versicherte, die bei der Krankenkasse im entsprechenden Quartal 90 Kalendertage versichert sind.
- (3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- (4) Die Herstellung des Einverständnisses über die Datengrundlage und die Einigung über das Bereinigungsvolumen sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der BKK und der KV Berlin.
- (5) Beendet die BKK einen in § 1 genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über diesen Selektivvertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Auf eine Datenlieferung durch die BKK wird verzichtet. Die Berechnung erfolgt gemäß dem gültigen Bereinigungsbeschluss.
- (6) Sofern die BKK oder in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.
- (7) Die Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses des Vorjahresquartals, die in der Datenlieferung für das aktuelle Bereinigungsquartal in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von den Ersatzkassen anzugeben ist, ergibt sich aus der abgestimmten Datenlieferung des Vorjahresquartals (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14).
Ab dem Quartal 2018-1 übermittelt die KV Berlin den Ersatzkassen mit dem Ergebnisschreiben die für das aktuelle Bereinigungsquartal fortgeschriebene Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses nach der abgestimmten Da-

tenlieferung (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14). Dieser Wert stellt im Folgejahresquartal die Basis zur Weiterentwicklung dar, der in der Datenlieferung des Folgejahresquartals in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von den Ersatzkassen ausgewiesen wird.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

- (1) Nimmt ein am Selektivvertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die BKK der KV Berlin die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.
- (2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Lieferung der Daten gemäß Nr. 8 des Bereinigungsbeschlusses.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge sind gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 11 bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind die zu leistenden Zahlungen bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 4.1 Ziffer 3 erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3 sowie dem Rechnungsbrief.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die BKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher, insbesondere die Anforderungen gemäß § 78a SGB X, und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung und zur Bestimmung der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an nicht bevollmächtigte Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 10 – erfolgt nicht.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die

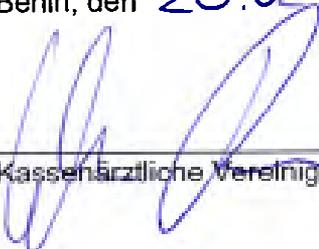
Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

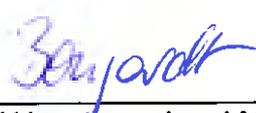
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 8 Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden

Berlin, den 20.02.2018


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

Anlage 1:

- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Nr. 1a
- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Nr. 1b
- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Nr. 2a
- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Nr. 3a

Anlage 2:

- Übersicht teilnehmende BKKn GWQ
- Übersicht teilnehmende BKKn spectrumK